



Brüssel, den 6. Dezember 2022  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0176(COD)

---

---

15156/1/22  
REV 1

CODEC 1824  
PECHE 476

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in  
Bezug auf Beschränkungen des Zugangs zu Unionsgewässern  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. Juli 2021 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. September 2021 abgegeben.<sup>2</sup>
3. Das Europäische Parlament hat am 22. November 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>3</sup> Dem Standpunkt des Europäischen Parlaments waren eine Erklärung der Kommission und eine gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission<sup>4</sup> beigefügt.

---

<sup>1</sup> Dok. 10417/21 + COR 1 + ADD 1 + ADD 1 COR 1.

<sup>2</sup> ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 123.

<sup>3</sup> Dok. 14975/22.

<sup>4</sup> Diese Erklärungen sind als Anlage zu der legislativen Entschließung im Dokument 14975/22 enthalten. Sie geben die bereits in Dokument 12950/22 ADD 1 REV 1 + ADD 2 REV 1 enthaltenen Erklärungen wider.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 56/22 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Irlands als A-Punkt billigt.
5. Die vorgenannten Erklärungen sind auch in Addendum 1 zu Dokument 15156/22 als Erklärungen der Kommission für das Ratsprotokoll enthalten.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---